



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 637/14k-26

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter
Klappe (DW)

zu GZ BMJ-S751.004/0003-IV 2/2014

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014).

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen – abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen – keine Einwände.

1./ Zu Art 1 (§ 129 EU-JZG):

Da ein Verstoß gegen strafrechtliche Sicherheitsanordnungen (ESA) nur sicherheitspolizeiliches bzw staatsanwaltliches Handeln nach sich ziehen kann, wird angeregt, in den Erläuterungen zu § 129 Z 1 EU-JZG (S 7) – anstelle der derzeitigen (zu engen) Formulierung, wonach unter den „vorläufigen Maßnahmen“ „insbesondere eine Befassung der Sicherheitsbehörden zwecks Vorgehens nach § 38a SPG zu verstehen“ wäre – auf eine Verständigung der Sicherheitsbehörden zur allfälligen Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr (vgl § 21 f SPG) hinzuweisen.

2./ Zu Art 2 (§ 59c Abs 3 ARHG)

Soweit auf die Verschlussachenordnung „BGBI II Nr. 256/1998“ verwiesen wird, wird der Verweis zu aktualisieren sein, wenn der zu GZ BMJ-S590.000/0006-IV 3/2014 begutachtete Verordnungsentwurf beschlossen werden sollte.

Wien, am 22. Oktober 2014

Der Leiter der Generalprokuratur:

HR Dr. Werner Pleischl

Elektronisch gefertigt